

Teleologie der menschlichen Gemeinschaft. Grundlegung der Sozialphilosophie und Sozialtheologie. Von *Theodor Geppert S.J.* Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Münster, herausgegeben von Prof. Dr. J. Höffner. Bd. I. (151 S.) Münster i. Westf., o.J. (1955), Aschendorff. Kart. DM 9,50, geb. DM 11,50.

In ihrem sozialphilosophischen Teil schafft die verdienstvolle Schrift Klarheit über das so viel umstrittene Verhältnis von gesellschaftlichem Ganzen und Glied und, was damit zusammenhängt, von Gemeinwohl und Einzelwohl. Die Ausführungen dieses Teils sind ein Musterbeispiel dafür, wie einige wenige scholastische Distinktionen, an der rechten Stelle angewandt, in verworrene Fragen Licht hineinbringen und den Weg zur sauberen Lösung freilegen können. — Den beiden sozialphilosophischen Gesetzen des Ganheits- und des Subsidiaritätsprinzips fügt der sozialtheologische Teil der Schrift ein drittes Gesetz hinzu: in der Kirche als dem fortlebenden Christus besitzt die menschliche Gemeinschaft ihr übernatürliches Lebensprinzip. Gewiß ist dieser theologische Teil, der in noch wenig oder gar nicht beackertes Neuland vorstößt, nicht so bis ins letzte ausgefeilt wie der philosophische und kommt ihm an begrifflicher Schärfe nicht gleich. Nichtsdestoweniger bedeutet auch er eine willkommene Bereicherung unserer Erkenntnis.

O. v. Nell-Breuning S.J.

*Borch, Herbert von:* Obrigkeit und Widerstand. Zur politischen Soziologie des Beamtentums. (423 S.) Tübingen 1954, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). DM 15,80.

Das Anliegen, das den Verfasser beschäftigt, ist eines, das in den letzten Jahren nicht nur die verschiedenen einschlägigen Wirtschaftszweige, sondern auch die breite Öffentlichkeit stärkstens bewegt hat und noch bewegt, es ist die Frage des Widerstandsrechtes. Borch ist davon überzeugt, daß die Frage nach dem abstrakten Widerstandsrecht oder der Widerstandspflicht des einzelnen zwar eine religiös-ethische Bedeutung habe, ja unerläßlich sei, daß aber praktisch solche Überlegungen nur geringen Wert hätten. Wirklicher Widerstand könne nie von dem einzelnen, von der großen Masse, sondern immer nur von dazu geeigneten sozialen Trägern ausgehen. Diese Träger waren im Mittelalter und bis zum Entstehen der absolutistischen Staaten die Stände gewesen. Ihre Nachfolger in den konstitutionellen Monarchien und den modernen Demokratien sind zunächst einmal die Parlamente, die politischen Parteien. Borch weist aber darauf hin, daß Stände gleichzeitig Träger der Legislative und der Exekutive gewesen seien. Die Parlamente sind nur die Nachfolger in der

Legislative; die Exekutive dagegen liegt heute bei dem mächtigen Sozialkörper der Beamtenschaft, der Bürokratie; insbesondere der Ministerial-Bürokratie. Hier scheint ihm darum der Ort gegeben zu sein, wo tatsächlich und darum auch verfassungsmäßig das Widerstandsrecht in unseren Staaten verankert sein müßte. Zur Darlegung dieser These bedient sich der Verfasser der geschichtssoziologischen Methode. Ein erster Teil des Buches bringt darum einen außerordentlich interessanten und in dieser Form wohl erstmaligen Überblick über die Geschichte des Beamtentums von seinen frühesten Anfängen bis in die Gegenwart. Ein zweiter Teil untersucht die verschiedenen Lehren vom Widerstand, die katholische (Max Pribilla), die lutherische, die calvinische. Das reichste Material für eine konkrete heutige Auswertung scheint ihm der calvinische Theologe Althusius (1603) in seiner Ephorenlehre zu bieten.

Ohne Zweifel, ein hochinteressantes und außerordentlich aktuelles Buch, aufgebaut auf einem umfassenden Wissen und getragen von einem praktischen und ausgeglichenen Urteil. Dennoch wird es den Leser wohl kaum völlig überzeugen. Zeigt nicht gerade die so ausführliche Darlegung der Geschichte der Bürokratie, daß deren sozialpolitischer Ursprung immer die Stärkung der Zentralgewalt gegen den Widerstand war? Kann eine Sozialinstitution sich mehr als vorübergehend, kann sie sich dauernd von ihrem geistigen Ursprung lösen? Zeigt sich nicht, daß die Bürokratie da, wo sie dem Widerstand zu dienen suchte, immer versagt hat? Die einzige Ausnahme mag der Kapp-Putsch gewesen sein (der wohl viel dazu beigetragen zu haben scheint, im Verfasser diese Grundkonzeption zu wecken), und selbst hier scheint es fraglich, was mehr zur Überwindung dieses Staatsstreiches geführt hat, der Widerstand der Ministerial-Bürokratie oder der Aufruf der sozialdemokratischen Partei zum Generalstreik. Richtig ist, daß die heute so weit verbreitete Auffassung einer bloßen Zweiteilung, die strukturelle Trennung von Staat und Gesellschaft, überwunden werden muß; daß „Mittelinstanzen“, „Ephoren“ gefunden werden müssen und daß diesen auch Verfassungsrechte — der Verfasser sagt „Hoheitsrechte“, vielleicht würde man doch richtiger sagen: Selbstverwaltungsrechte — eingeräumt werden müßten, welche das Widerstandsrecht mit einschließen. Ob dafür aber der Sozialkörper der Beamtenschaft nicht zu schmal gewählt ist? Ob man nicht weitergehen müßte, ob man nicht im Sinne und nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips möglichst breiten Kreisen der Gesellschaft Selbstverwaltung und damit Widerstandsrecht verfassungsrechtlich einräumen sollte? Unbeschadet dessen verdienen die Hinweise des Verfassers auf die